



Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

zu TOP 10

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588 89300

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Beschluss VV 6/24 **der 61. Verbandsversammlung**

- Gegenstand:** Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte
- Grundlage:** § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), Beschlüsse V 9/24 und V 10/24 der 176. Vorstandssitzung
- Einreicher:** Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** ja
- Mitzeichnung:** Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den 18.11.2024

Silvio Witt
1. stellvertretender Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 61. Versammlung Folgendes beschlossen:

Die Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 14.11.2022 wird beschlossen, wie folgt:

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Der 1. Absatz wird neu gefasst, wie folgt:

Bisherige Fassung:

„Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner 36. Verbandsversammlung vom 07.12.2011 die Geschäftsordnung wie folgt gefasst:“

Neue Fassung:

„Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner 61. Verbandsversammlung vom 18.11.2024 die Geschäftsordnung wie folgt gefasst.“

- 2) In § 1, Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Wenn die Verbandsvertreter aus wichtigem Grund verhindert sind, haben sie ihren jeweiligen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen und mit den Versammlungsunterlagen (Einladung mit Tagesordnung, Beschlussvorlagen) auszustatten.“

Neue Fassung:

„Wenn die Verbandsvertreter aus wichtigem Grund verhindert sind, haben sie ihren jeweiligen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen. Die Einladung und weitere Sitzungsunterlagen werden allen Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.“

- 3) In § 2, Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Er verpflichtet den neuen Vorsitzenden per Handschlag auf die gewissenhafte Durchführung seines Amtes.“

Neue Fassung:

„Er verpflichtet den neuen Vorsitzenden auf die gewissenhafte Durchführung seines Amtes.“

- 4) In § 5, Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Sollten die Antworten nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung an den Fragesteller schriftlich innerhalb eines Monats.“



Neue Fassung:

„Sollten die Anfragen nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung an den Fragesteller schriftlich innerhalb eines Monats.“

5) In § 7 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, wie folgt:

„Anträge und Angelegenheiten, die von Verbandsvertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle 2 Arbeitstage vor der Ladungsfrist (Antragsfrist) in schriftlicher Form (auch per E-Mail) vorzulegen und zu begründen.“

6) § 10 wird umbenannt, wie folgt:

Bisherige Fassung:

„Behandlung von Anträgen“

Neue Fassung:

„Form und Behandlung von Anträgen“

7) In § 10 werden folgende Absätze neu hinzugefügt:

„(3) Anträge sind in kurzer und klarer Form abzufassen. Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein.

(4) Jeder Antrag ist zu begründen. Soweit er nicht bereits mit der Tagesordnung allen Verbandsvertretern bekannt gegeben wurde, muss er spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden vorliegen.

(5) Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich (auch per E-Mail) mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsvertreter. § 10 Absatz 7 Satz 2 gilt aber entsprechend.

(6) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden.

(7) Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.“

8) In § 18 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Die Verbandsvertreter erhalten die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung.“



Neue Fassung:

„Die Verbandsvertreter erhalten die Niederschrift innerhalb eines Monats nach der Sitzung.“

9) In § 18 wird ein neuer Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Niederschriften sind den Verbandsvertretern in der Regel in elektronischer Form zu übersenden.“

10) § 24 wird umbenannt, wie folgt:

Bisherige Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Neue Fassung:

„Inkrafttreten“

11) In § 24 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte wird entsprechend der Neufassung der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 aktualisiert. Zudem wird der digitale Sitzungsdienst als reguläre und zeitgemäße Sitzungsdienstform aufgenommen, was einen schnellen, wirtschaftlichen und für alle nachvollziehbaren Zugriff auf die Sitzungsunterlagen erlaubt. Darüber hinaus wird eine Wortkorrektur in § 5 vorgenommen.

Die Geschäftsordnung wird außerdem präzisiert in ihren Regelungen zu Form und Umgang mit Anträgen. Dabei dienen die Geschäftsordnungen der Regionalen Planungsverbände von Vorpommern und Westmecklenburg als Orientierung. Es wird eine Frist für Anträge zur Tagesordnung (Antragsfrist) eingeführt und Vorgaben zu Form, Fristen und Umgang von Anträgen ergänzt, welche als notwendig angesehen werden hinsichtlich einer adäquaten Sitzungsvorbereitung, -organisation und -abwicklung.

Der Passus zum Außerkrafttreten wird nach Rücksprache mit der obersten Landesplanungsbehörde aus der Geschäftsordnung entfernt. Gemäß des Grundsatzes Lex posterior derogat legi priori ist in diesem Fall eine ausdrückliche Außerkraftsetzung einer Satzung nicht notwendig.

Die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nach Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen bei der Rechtsaufsicht ist die Geschäftsordnung durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Die geänderte Geschäftsordnung ist in einer Lesefassung auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes zu veröffentlichen.

Anlage:

Lesefassung der Ersten Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte





Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung

für den Regionalen Planungsverband der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner 61. Verbandsversammlung vom 18.11.2024 die Geschäftsordnung wie folgt gefasst:

Inhalt

- § 1 Verbandsvertreter
- § 2 Konstituierung der Verbandsversammlung
- § 3 Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit
- § 4 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung
- § 5 Anfragen von Verbandsvertretern
- § 6 Informationen
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Aussprache
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste
- § 10 Form und Behandlung von Anträgen
- § 11 Zurücknahme von Anträgen, Änderungsanträge, erneuter Antrag
- § 12 Unterbrechung, Vertagung und Verweisung
- § 13 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Form der Abstimmung
- § 16 Wahlen
- § 17 Auswertung und Ergebnis der Abstimmung
- § 18 Niederschrift
- § 19 Form und Inhalt der Niederschrift
- § 20 Verschwiegenheit
- § 21 Abweichung und Auslegung der Geschäftsordnung
- § 22 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 23 Sprachformen
- § 24 Inkrafttreten



§ 1 Verbandsvertreter

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung führen die Bezeichnung „Verbandsvertreter“, deren Stellvertreter die Bezeichnung „Stellvertreter“. Zusätzlich führen die Mitglieder des Vorstandes die Bezeichnung „Vorstandsmitglieder“ sowie der Verbandsvorsitzende die Bezeichnung „Vorsitzender“ und dessen Stellvertreter die Bezeichnung „Stellvertreter des Vorsitzenden“.
- (2) Die Verbandsvertreter und deren Stellvertreter haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Verbandsvertreter haben insbesondere die Pflicht, an den Verbandsversammlungen regelmäßig teilzunehmen. Wenn die Verbandsvertreter aus wichtigem Grund verhindert sind, haben sie ihren jeweiligen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen. Die Einladung und weitere Sitzungsunterlagen werden allen Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Pflichten und Rechte der Verbandsvertreter und deren Stellvertreter ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, soweit nicht die Kommunalverfassung M-V, das Landesplanungsgesetz M-V und die Satzung des Regionalen Planungsverbandes bereits eine abschließende Regelung enthalten.

§ 2 Konstituierung der Verbandsversammlung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsvertreter der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom bisherigen Vorsitzenden die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsvertreter die Verbandsversammlung. Er verpflichtet den neuen Vorsitzenden auf die gewissenhafte Durchführung seines Amtes.

§ 3 Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt 10 Tage, für Vorstandssitzungen 7 Tage. Für Dringlichkeitssitzungen kann die jeweilige Ladungsfrist verkürzt werden, darf jedoch 3 Tage nicht unterschreiten.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verbandsversammlung und die Vorstandssitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist der Vorsitzende verhindert, den Vorsitz zu führen, so wird er durch seinen ersten Stellvertreter vertreten. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, wird der Vorsitzende durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen. Die Anwesenheitsliste führt der Schriftführer.



- (4) Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit richten sich nach § 108 Kommunalverfassung M-V.
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung der Verbandsversammlung für beendet zu erklären. Der Vorsitzende kann unverzüglich erneut einladen und über die in der aufgehobenen Sitzung nicht erledigten Angelegenheiten beraten und beschließen lassen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens 7 Tage.

§ 4

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Den Ausschluss der Öffentlichkeit regeln die Kommunalverfassung M-V und die Satzung.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Schriftführer, der Leiter der Geschäftsstelle und ein Vertreter der obersten Landesplanungsbehörde nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Der Leiter der Geschäftsstelle kann bei Bedarf weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinzuziehen. Die Facharbeitsgruppe und weitere leitende Mitarbeiter aus den Verwaltungen der Verbandsmitglieder können auf Anordnung des Landrates bzw. des Oberbürgermeisters bzw. des Bürgermeisters an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 5

Anfragen von Verbandsvertretern

- (1) Jeder Verbandsvertreter oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ vor deren Feststellung Anfragen über Angelegenheiten, welche zu den Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes gehören und nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sollten die Anfragen nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung an den Fragesteller schriftlich innerhalb eines Monats.
- (2) Die Höchstdauer der Fragestellung beträgt 3 Minuten. Sachanträge zu den angesprochenen Themen sind erst in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung möglich. Anfragen zu Themen, die einen späteren Tagesordnungspunkt betreffen, sind nicht statthaft.
- (3) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.



§ 6 Informationen

- (1) Der Vorsitzende unterrichtet in geeigneter Weise unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Vorsitzenden“ die Verbandsversammlung über die Aktivitäten des Regionalen Planungsverbandes seit der letzten Verbandsversammlung. Nach dem Bericht können die Verbandsvertreter bzw. deren Stellvertreter Fragen zum Bericht stellen.
- (2) Der Vorsitzende kann den Vortrag dem Leiter der Geschäftsstelle oder anderen sachkundigen Personen aus der öffentlichen Verwaltung übertragen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung stimmt über die endgültige Tagesordnung ab. Sie kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und in sachlichem Zusammenhang stehende Punkte verbinden. Sie kann Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht oder nicht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht wurde, kann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet und die Mehrheit aller Verbandsvertreter zustimmt.
- (3) Anfragen von Verbandsvertretern gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung sind nach Behandlung der Sachvorlagen als Punkt in die Tagesordnung einzureihen.
- (4) Anträge und Angelegenheiten, die von Verbandsvertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle 2 Arbeitstage vor der Ladungsfrist (Antragsfrist) in schriftlicher Form (auch per E-Mail) vorzulegen und zu begründen.

§ 8 Aussprache

- (1) Jeder Verbandsvertreter darf nur sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Er darf dabei nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit behandeln. Er darf zur gleichen Angelegenheit mehrfach das Wort ergreifen. Außer vom Vorsitzenden darf er nicht unterbrochen werden. Zwischenrufe gelten nicht als Unterbrechung.
- (2) Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Soweit es sachgemäß ist, kann der Vorsitzende davon abweichen.
- (3) Der Vorsitzende kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.
- (4) Für sachdienliche Hinweise kann der Vorsitzende dem Leiter der Geschäftsstelle oder anderen sachkundigen Mitarbeitern aus der öffentlichen Verwaltung das Wort erteilen.



- (5) Werden vom Redner mit Erlaubnis des Vorsitzenden Schriftsätze verlesen, so sind sie auf Antrag für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit auf Antrag begrenzen. Sind die Dauer der Aussprache oder die Redezeit begrenzt worden, darf einem Verbandsvertreter insgesamt nur zweimal zu demselben Beratungsgegenstand das Wort erteilt werden.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich erteilen. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein und dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste können nur von solchen Verbandsvertretern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (3) Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Verbandsvertreter für und gegen den Antrag sprechen.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerkten Teilnehmer sowie der Antragsteller das Wort.
- (5) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung können nur noch der Antragsteller, sofern er noch nicht zur Sache gesprochen hat sowie Verbandsvertreter zur persönlichen Erklärung nach Absatz 6 das Wort beanspruchen.
- (6) Um eigene Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht richtigzustellen oder um Angriffe gegen die eigene Person zurückzuweisen, soll Verbandsvertretern für persönliche Erklärungen das Wort auch außerhalb der Rednerfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Der Vorsitzende erklärt die Beratung jeweils für geschlossen.

§ 10

Form und Behandlung von Anträgen

- (1) Jeder Beschluss der Verbandsversammlung und des Vorstandes zu einem Tagesordnungspunkt setzt einen Antrag voraus, der von einem oder mehreren Verbandsvertretern bzw. Vorstandsmitgliedern schriftlich eingebracht oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt wird. Über Vorlagen der Geschäftsstelle wird beschlossen, wenn der Vorsitzende sie zur Abstimmung stellt.
- (2) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.



- (3) Anträge sind in kurzer und klarer Form abzufassen. Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein.
- (4) Jeder Antrag ist zu begründen. Soweit er nicht bereits mit der Tagesordnung allen Verbandsvertretern bekannt gegeben wurde, muss er spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden vorliegen.
- (5) Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich (auch per E-Mail) mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsvertreter. § 10 Absatz 7 Satz 2 gilt aber entsprechend.
- (6) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden.
- (7) Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

§ 11

Zurücknahme von Anträgen, Änderungsanträge, erneuter Antrag

- (1) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung durch den Antragsteller zurückgenommen werden. Bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes kann der Antrag durch einen anderen Verbandsvertreter als eigener Antrag erneut eingebracht werden.
- (2) Bei einem Abänderungsantrag wird zunächst über diesen, alsdann über den ursprünglichen Antrag beraten und abgestimmt.
- (3) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 12

Unterbrechung, Vertagung und Verweisung

- (1) Stellt ein Drittel der anwesenden Verbandsvertreter einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, so hat der Vorsitzende umgehend die Sitzung zu unterbrechen. Wenn es zweckdienlich erscheint, kann der Vorsitzende auch von sich aus die Sitzung unterbrechen, um mit dem Leiter der Geschäftsstelle oder Vorstandsmitgliedern den weiteren Gang der Beratungen zu erörtern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf eine spätere Sitzung der Verbandsversammlung oder zur Verweisung des Beratungsgegenstandes an den Vorstand.



§ 13 Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ein Verbandsvertreter, der die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass dem Verbandsvertreter für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen ist. Auf diese Folge muss bereits beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
- (3) Stört ein Verbandsvertreter in besonders ungebührlicher Weise, z.B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe, den Gang der Sitzung, so kann der Vorsitzende den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.
- (4) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, vertagen oder schließen. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen. Bei erheblichen Störungen kann er den Zuhörerraum räumen lassen oder die Sitzung aussetzen.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung gefasst.
- (2) Jeder Antrag muss durch den Antragsteller so gestellt sein, dass mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Der Vorsitzende trägt unmittelbar vor der Abstimmung die endgültige Formulierung des Beschlusses vor, soweit sie sich nicht aus der Beschlussvorlage ergibt. Dieses gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird zuerst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 15 Form der Abstimmung

- (1) Offene Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.
- (2) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Verbandsvertreters in alphabetischer Reihenfolge und Abgabe der Stimme zur Niederschrift. Der Vorsitzende stimmt zum Schluss ab.
- (3) Geheime Wahlen erfolgen durch die Abgabe von Stimmen in Wahlkabinen oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.



§ 16 Wahlen

- (1) Die jeweilige Wahl des Vorsitzenden, des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der zwei Mittelzentrumsbürgermeister für den Vorstand, der weiteren Vorstandsmitglieder und des Schriftführers erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen.
- (2) Bei den Wahlen des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Regelungen gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung. Bei den Wahlen der zwei Mittelzentrumsbürgermeister für den Vorstand, der weiteren Vorstandsmitglieder und des Schriftführers ist jeweils gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den an Lebensjahren ältesten anwesenden Verbandsvertreter zu ziehen ist. Soweit nur eine Person zur Wahl steht, ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (3) Auf Antrag eines Verbandsvertreters erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.
- (4) Für geheime Wahlen tritt die Wahlkommission zusammen, der der Vorsitzende und zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle angehören. Im Fall der Wahl des Vorsitzenden übernimmt der an Lebensjahren älteste anwesende Verbandsvertreter dessen Funktion in der Wahlkommission.
- (5) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie außer dem Namen des Kandidaten oder der Erklärung der Stimmhaltung Zusätze aufweisen, unleserlich oder mehrdeutig sind. Stimmhaltung ist gegeben, wenn der Stimmzettel unbeschriftet abgegeben wird.

§ 17 Auswertung und Ergebnis der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur unverzüglich nach dessen Bekanntgabe beanstandet werden. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, muss die Abstimmung sofort wiederholt werden.

§ 18 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer erstellt die Sitzungsniederschrift.
- (2) Zur Erstellung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen nur zulässig, sofern dies zu Beginn der Sitzung einstimmig gebilligt wird.
- (3) Die Verbandsvertreter erhalten die Niederschrift innerhalb eines Monats nach der Sitzung.
- (4) Inhalt oder Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung zu Beginn der Beratung beanstandet werden. Hält die Verbandsversammlung die Beanstandung für begründet, so ist die Niederschrift unverzüglich zu berichtigen.



- (5) Die Niederschriften sind den Verbandsvertretern in der Regel in elektronischer Form zu übersenden.

§ 19

Form und Inhalt der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) die Namen der anwesenden Verbandsvertreter
 - b) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung
 - c) die behandelten Beratungspunkte
 - d) die gestellten Anträge
 - e) die gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und von Wahlen,
 - f) Namen der Verbandsvertreter, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,
 - g) die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Dabei ist der wesentliche Ablauf der Beratungen anzuführen. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Verbandsvertreter und in wichtigen Angelegenheiten sind Ausnahmen, wie die wortgetreue Wiedergabe einer Ausführung zulässig.
- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 20

Verschwiegenheit

- (1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt als Grundsatz für alle Angelegenheiten, die dem Verbandsvertreter bei der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt werden.
- (2) Insbesondere gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit über Gang und Inhalt von nichtöffentlichen Beratungen.
- (3) Soweit Ergebnisse von Beratungen ihrer Natur nach offensichtlich nicht der Geheimhaltung bedürfen, besteht keine Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (4) Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann mit einem Ordnungsgeld gemäß § 172 Absatz 1 KV M-V belegt werden.

§ 21

Abweichung und Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden entschieden. Er kann hierfür die Sitzung zur Klärung unterbrechen. Wird der vom Vorsitzenden getroffenen Entscheidung widersprochen, entscheidet die Verbandsversammlung.



**§ 22
Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein.

**§ 23
Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet öffentlich bekanntgemacht worden ist, in Kraft.

